

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01064 vom 14. Januar 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.01064

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01064 du 14 janvier 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01064 del 14 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 24. Februar 2016 (Prozess Nr. IV.2014.00540) wies das Sozialversicherungsgericht die Beschwerde von X.____ ab. Damit wurde die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 22. April 2014 bestätigt, mit welcher die laufende Invalidenrente aufgehoben worden war. Dabei stellte es massgeblich auf das Y.____-Gutachten vom 1. Mai 2013 ab (Urk.

E. 1.1

Gegen rechtskräftige Entscheide des Gerichts kann gemäss § 29 GSVGer von den am Verfahren Beteiligten Revision verlangt werden: -

wenn sie neue erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel auffinden, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnten (lit. a), -

wegen Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen (lit. b), -

wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen Verletzung

der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und deren Protokolle gut heisst und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist (lit. c).

E. 1.2

Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen, von der Entdeckung des Revisionsgrundes an gerechnet, beim Gericht schriftlich einzureichen (§ 30 Abs. 1 GSVGer). Nach Ablauf von zehn Jahren seit der Mitteilung des Entscheids ist ein Revisionsgesuch nur noch aus den in § 29 lit. b und c genannten Gründen zulässig (§ 30 Abs. 2 GSVGer).

E. 2

Mit Eingabe vom 5. Dezember 2018 wandte sich X.____ an das Sozialversicherungsgericht und beantragte unter Hinweis auf § 29 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer), es sei das Urteil vom 24. Februar 2016 in Revision zu ziehen, und es sei die Sache an die Vorinstanz zurück zu weisen zwecks Wiederholung des Rentenrevisionsverfahrens unter Achtung der Grundrechte (Urk. 1 S. 2). Zur Begründung verwies er hauptsächlich auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR; dritte Kammer) in Sachen Vukota-Bojic gegen die Schweiz vom 16. Oktober 2016 (61838/10) und machte geltend, das Y.____-Gutachten sei mit Erkenntnissen aus illegalen Observationen kontaminiert gewesen (Urk. 1 S. 5, 6 u. 8). Überdies kritisierte er

die im Y.____-Gutachten vorg enommene Beurteilung und hielt dafür, dass auf die von ihm im vorliegenden Verfahren eingereichte n Berichte seines behandelnden Arztes Dr. med. Z.____ abzustellen sei (Urk. 1 S. 7). Das Gericht zog die Akten der IV-Stelle bei (Urk. 4-6). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Urteil vom 1 8. Oktober 2016 in Sachen Vukota-Bojic gegen die Schweiz (61838/10) über die EMRK-Konformität einer Observation, die im Auftrag eines (sozialen) Unfallversicherers durch einen Privatdetektiv erfolgt war, befunden. Er erkannte, dass eine ausreichende gesetzliche Grundlage für eine Observation nicht bestehe, weshalb er auf eine Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat lebens) schloss. Hingegen verneinte er eine Verletzung von Art.

E. 2.2

hiervor) , entbehrlich. 3.3

Bei dieser Ausgangslage braucht nicht näher geprüft zu werten, ob der Entscheid des EMGR vom 1 8. Oktober 2016 überhaupt einen Revisionsgrund im Sinne von § 29 lit . a GSVGer (welche Bestimmung sich auf die falsche Sachverhalts fest stellung bezieht) darstellen kann (vgl. ferner BGE 141 V 541 E. 3.2, Bundes gerichtsurteile 9C_405/ 20

E. 6

Ziff. 1 EMRK (Gebot eines fairen Verfahrens) durch die erfolgte Verwendung der Observa tions ergebnisse.

Das Bundesgericht hat unter Berücksichtigung dieser Erwägungen des EGMR entschieden, dass es trotz Art. 59 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Invaliden ver sicherung

(IVG) auch im Bereich der Invalidenversicherung an einer ausrei chen den gesetzlichen Grundlage fehle, die die Observation umfassend klar und detail liert regelt. Folglich verletz t en solche Handlungen, seien sie durch den Un fall versicherer oder durch eine IV-St elle veranlasst, Art.

E. 8

EMRK bezieh ungsweise den einen im Wesentlichen gleichen Gehalt aufweisenden Art.

E. 13

der Bundes ver fassung (BV; BGE 143 I 37 7 E. 4).

E. 17

vom

3. August 2017 E. 2.3.2, 9C_261/

E. 20

17 vom 1 4. November 2017 E. 4.3) . Ebenfalls kann offen bleiben , ob die relative Ver wir kungsfrist von 90 Tagen eingehalten ist. Zu Recht nicht geltend gemacht wurde eine Verletzung von § 29 lit . c GSVGer . Diese Bestim mung bezieht sich auf Entscheide, welche im konkret en Fall vom EMGR als EMRK-widrig beurteilt werden (vgl. Escher , in: Basler Ko mmentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 2 zu Art. 122 u. N. 3 zu Art. 127; Spross, in: Zünd/Pfiffner Rauber [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über das

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Aufl. 2009, N. 10 zu § 29 GSVGer), was vorliegend nicht der Fall ist.

Anzufügen ist, dass die Kritik am Y.____-Gutachten selbstredend keine pro zessuale Revision rechtfertigt. Auch die eingereichten Berichte von Dr. med. Z.____ vermögen keinen Revisionsgrund darzutun, enthalten sie doch keine neuen, im Urteil vom 24. Februar 2016 unerkannt gebliebene n Tatsachen . 3.4

Das Revisionsgesuch erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb es ohne Weiterungen (vgl. § 19 Abs. 2 GSVGer) abzuweisen ist. 4 .

Die Kosten des Verfahrens (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) sind auf Fr. 800.-- festzulegen und ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Das Revisionsgesuch wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800 .-- werden dem Gesuchsteller auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ unter Beilage einer Kopie von Urk. 5 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle , unter Beilage einer Kopie von Urk. 1 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Gräub Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.